

Corona und kein Ende – Auswirkungen der aktuellen Corona-Verordnung vom 18. Oktober auf das Vereinsleben



Nun überrollt uns also die schon im Frühjahr prognostizierte „Zweite Welle“ der Corona-Infektionen. Ob dies als selbsterfüllende Prophezeiung so sein muss, ob es an der stark gestiegenen Zahl von Test liegt oder sonstige Gründe hat – die bis auf nackte Infiziertenzahlen völlig faktenfreie Informationspolitik der Bundes- und Landesregierungen lässt leider – oder beabsichtigt? – keine eigene Meinungsbildung der vorgeblich gewollten „mündigen“ Bürger zu.

Wie dem auch sei, es gibt neue Vorschriften und an diese müssen wir uns eben halten.

Folgend eine kurze Zusammenfassung der Verschärfungen – wir sind wieder auf dem Stand vom 09. Juni angekommen - ergänzt durch Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V., die – und das sei ausdrücklich betont – nur Empfehlungscharakter haben und die Vereine nicht von ihrer Verantwortung für das eigene Handeln entbinden.

Ohnehin werden Ihnen die meisten Empfehlungen bekannt vorkommen, da wir sie nach wie vor für sinnvoll und nicht änderungsbedürftig halten.

Hier der Link zur aktuellen Verordnung:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

1. Personenzahlbegrenzungen

Im Gegensatz zu früheren Corona-verordnungen wird nun nicht mehr zwischen „privatem“ und „öffentlichem“ Raum unterschieden, d.h. für private Wohnungen und den öffentlichen Wegen und Plätzen gibt es eine einheitliche Personenzahlbegrenzung:

Im „öffentlichen Raum“ dürfen ab dem 19. Oktober maximal 10 nicht verwandte oder in einem Haushalt zusammenlebende Personen zusammenkommen.

Mitglieder von maximal zwei Haushalten ohne weitere „fremde“ Personen dürfen sich sogar ohne Beschränkung der Personenzahl treffen, ebenso alle Mitglieder eines Haushaltes

oder wenn alle Personen in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, ... einschließlich Geschwister und deren Nachkommen) miteinander verwandt sind – in diesem Fall sind auch die jeweiligen Lebens-/Ehe-Partner mit eingeschlossen.

Innerhalb einer solchen Gruppe besteht die Verpflichtung zum Einhalten des „Sicherheitsabstandes“ von 1,50 m zwar nicht, „Gruppenkuscheln“ sollte aber tunlichst vermieden werden.

Dies bedeutet, dass sich nicht unter einem Dach lebende oder verwandte Pächter und Besucher einer Kleingartenanlage in kleinen Gruppen von bis zu 10 Personen auf den Parzellen sowie auf den Gemeinschaftsflächen aufhalten dürfen.

Verwandte oder nicht verwandte Personen, die zusammen in einem Haushalt leben, dürfen sich „unbegrenzt“ mit Mitgliedern eines anderen Haushaltes auf den öffentlichen Gemeinschaftsflächen der Anlage und in den Parzellen aufhalten, dasselbe gilt auch für direkt verwandte Personen und ihre Partner.

Ob das angesichts der aktuellen Lage sinnvoll ist, möge Jede/r für sich selbst entscheiden und dabei daran denken, dass jeder Leichtsinns die Infektionszahlen erhöhen und damit weitere, noch schmerzhaftere Einschränkungen des täglichen Lebens mit sich bringen wird.

Bitte denken Sie alle daran: Unsere Kleingartenanlagen und Gartengemeinschaften sollten niemals Ursache eines Infektionsausbruchs sein. Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen können u.U. auch eine schwerwiegende Schädigung des Gemeinschaftsfriedens darstellen und damit auch zu einer fristlosen Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

2. Haupt-/Mitglieder-/Pächterversammlungen

Bei einer Mitgliederversammlung handelt es sich um eine „öffentliche Veranstaltung“ im Sinne der Corona-Verordnungen und theoretisch können nach der neuen Corona-Verordnung hier bis zu 100 Teilnehmer zusammenkommen, wenn

- a) ein Hygienekonzept erstellt und die Hygieneanordnungen eingehalten werden (u.a. „Einbahnstraßen-Wegeführung“ ohne „Begegnungsverkehr“ bei Ein- und Ausgang, Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten, ggf. Maskenpflicht beim Verlassen des Platzes, Erfassung der Kontaktdaten aller Teilnehmer, regelmäßige Reinigung und Desinfektion des „Örtchens“, Lüften, ...) und
- b) bei den Sitzplätzen der „Sicherheitsabstand“ von 1,5 m eingehalten werden kann (oder dauernde Maskenpflicht auch am Platz).

Findet die Veranstaltung im Vereinsheim statt, trägt der Verein als Veranstalter die umfassende Verantwortung für die Einhaltung aller Vorschriften, bucht man einen Gasthaussaal, so trägt der Wirt die Verantwortung für die Hygiene der Infrastruktur und der Vereinsvorstand für den Versammlungsablauf.

Also alles ziemlich kompliziert und riskant, zumal bei der aktuellen Lage tagtäglich neue Einschränkungen kommen können, die die erforderliche längerfristige Planung zu einem Roulettepiel machen.

Daher raten wir derzeit grundsätzlich von allen Veranstaltungen ab, bei denen sich viele Menschen versammeln, zumal der Gesetzgeber mit dem am 27. März 2020 verabschiedeten „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ Vereinen folgende „über der Satzung stehende“ Erleichterungen bietet - vorläufig bis zum 31.12.2020, wahrscheinlich aber aufgrund der aktuellen Infektionslage verlängert bis zum 31.12.2021:

- a) Vorstandswahlen können aufgeschoben werden, da die Vorstandsmitglieder trotz satzungsgemäßen Amtszeitablaufs mit allen Pflichten und Befugnissen bis zum nächstmöglichen Termin einer Haupt-/Mitgliederversammlung im Amt bleiben;
- b) nachdem die Amtszeitverlängerung der Vorstandsmitglieder ohne Mitgliederversammlung erfolgen darf, gehen wir davon aus, dass auch die „Pflicht“ zur jährlichen Mitgliederversammlung ausgesetzt ist, zumal z.B. auch bei Wohnungseigentümergeinschaften auf der Basis des letzten Wirtschaftsplanes weitergearbeitet werden kann, bis ein neuer beschlossen wird.

D.h. im Geschäftsjahr 2020 – und wahrscheinlich auch 2021 - kann (vorläufig) der bei der letzten Mitglieder-/Pächterversammlung beschlossene Etat „fortgeschrieben“ werden - dies gilt auch für dort enthaltenen geplanten Anschaffungen und Investitionen, die üblichen für das Vereinsleben unabdingbaren Geschäfte können durchgeführt und zwingend erforderliche Einkäufe wie z.B. für Betriebsmittel (Heizöl, Gas, ...) und Ausgaben (Wasser, Strom, Versicherungen, ...) können getätigt werden; und

c) der Vorstand kann auch alle unvorhergesehenen, ohne Schaden für den Verein nicht auf-schiebbaren Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, etc. vornehmen.

Zusammengefasst ist der Vorstand also ermächtigt, alles für die Vereinsführung Erforderliche auch ohne das Votum einer Mitglieder-/Pächterversammlung 2020 durchführen – diese Regelung gilt auf jeden Fall für bis zum bis zum 31.12.2020 durchzuführende Versammlungen, die Vorstände bleiben längstens bis zum 31.12.2021 im Amt.

Vermutlich wird diese Regelung für Versammlungen bis zum 31.12.2021 verlängert werden. Sobald wir hier genaueres wissen, werden wir Sie wieder mit einem Rundbrief informieren.

Und nun zur „Berichts- bzw. Entlastungspflicht“, nach der auch häufig gefragt wird:

Natürlich ist auch für 2020 ein Jahresabschluss zu erstellen, das gilt sowohl für die Kasse wie auch für die Tätigkeitsberichte, die den Mitgliedern bei der nächsten möglichen Versammlung vorgestellt werden müssen, auch um eine Entlastung der Funktionsträger zu ermöglichen.

Ebenso muss der Vorstand „außerplanmäßige“ Ausgaben erläutern und die nachträgliche Zustimmung der Mitglieder/Pächter einholen.

Diese ins Jahr 2020 fallenden Verpflichtungen lassen sich längstens bis zum 31.12.2021, wahrscheinlich aber sogar länger verschieben, aber wir leben in der Hoffnung, dass spätestens ab Sommer 2021 wieder halbwegs normale Verhältnisse eintreten.

Die nächste Mitgliederversammlung im Jahr 2021 umfasst dann eben die Berichte und Entlastungen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020.

Die Ermächtigung des Vorstandes zur „beschlusslosen“ Vereinsführung erstreckt sich jedoch nicht (!) auf solche Entscheidungen, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.

Bei einer Mitgliederversammlung im Frühjahr 2021 kann zwar rückwirkend die Ersatzbeschaffung eines Rasentraktors durch den Vorstand „abgenickt“ werden, aber der Vorstand darf nicht eigenmächtig eine Mitgliedsbeitragserhöhung ab 01.01.2021 anordnen – auch wenn eine solche erforderlich wäre - ebenso kann auch eine Pächterversammlung nicht rückwirkend z.B. die Anhebung der Gemeinschaftsarbeits-Stundenzahl für das laufende Jahr beschließen.

Sollten solche Beschlüsse vor der Rückkehr zur Normalität erforderlich sein, eröffnet das o.g. Gesetz eine vereinfachte Möglichkeit zu einer schriftlichen Abstimmung, und zwar folgendermaßen:

Es müssen alle Mitglieder bzw. Pächter im Falle einer Pächterversammlung angeschrieben werden, wobei der Grund für die Beschlussfassung verständlich dargestellt und eine eindeutige „Fragestellung“ erfolgen muss, also eine klare ja/nein/Enthaltungs-Antwortmöglichkeit.

Natürlich muss auch eine ausreichende „Reaktionszeit“ gegeben werden, mindestens aber die in der Satzung vorgegebene Einladungsfrist für eine „normale“ Versammlung.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, der die Antwort aller Angeschriebenen für die Gültigkeit der Abstimmung voraussetzt, reicht gemäß dem Corona-Folgen-Abmilderungsgesetz bereits ein „Rücklauf“ von mindestens 50 %, damit die Abstimmung gültig ist und dann zählt die satzungsgemäße, also für die „üblichen Dinge“ meist einfache Mehrheit.

Fazit: Da dieser Weg doch recht aufwendig und teuer ist, sollten solche Beschlussfassungen möglichst auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Mitglieder-/Pächterversammlung gesetzt werden.

3. Vorstands- und Beiratssitzungen

Zwar ist durch das o.g. Corona-Abmilderungsgesetz die „Routinetätigkeit“ des Vorstands gesichert, es kann aber vorkommen, dass trotzdem im Vorstand oder Beirat über Entscheidungen diskutiert werden muss.

Wie für Mitgliederversammlungen ist auch für Vorstands- und Beiratssitzungen ist ungeachtet der Teilnehmerzahl ein „öffentlicher Charakter“ anzunehmen und damit gelten die oben unter 2. a) beschriebenen Maßnahmen, d.h. ein Treffen im eigenen Vereinsheim ist mit viel Aufwand und Verantwortung verbunden.

Daher ist es sinnvoller, z.B. einen Nebenraum in einer Gaststätte zu mieten.

Der Mindestabstand von 1,50 m sollte auch bei den Sitzplätzen eingehalten werden, denn das Reden mit Maske erschwert die verbale und die nonverbale Kommunikation.

Ideal ist es, wenn jede/r Sitzungsteilnehmer/in an einem eigenen Tisch sitzen kann und sofort die Maske umbindet, wenn der Platz verlassen wird. Eine wirksame Stoßlüftung des Raumes so alle 30 min ist sollte nicht vergessen werden – eine gute Sauerstoffversorgung des Gehirns beschleunigt zudem den Entscheidungsfindungsprozess und erhöht auch die Qualität der Beschlüsse ;-)

4. Gemeinschaftsarbeit

Die Gemeinschaftsarbeit dient der Pflege und dem Unterhalt der Anlage und die Arbeiten müssen gemacht werden, wobei der Zeitrahmen meist auch noch von Mutter Natur vorgegeben wird.

Das „Ob“ steht also außer Frage – die prinzipielle Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird von Corona nicht aufgehoben - aber beim „Wie“ gibt es natürlich einen großen Handlungsspielraum, der auch genutzt werden sollte:

Die zu pflegenden Gemeinschaftsflächen und –Einrichtungen einer Kleingartenanlage zählen wohl zum „öffentlichen Raum“ und wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

Bei nicht in einem Haushalt lebenden Pächtern maximal 2 Personen als „Mini-Arbeitstrupp“, wobei soweit möglich ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden sollte, Personen aus einem Haushalt dürfen natürlich auch enger und in einer größeren Gruppe zusammenarbeiten.

Der Abstand zwischen den einzelnen Arbeitstrupps sollte organisatorisch so groß wie möglich gehalten werden. Wenn irgend möglich, sollten „Fremde“ am besten einzeln und mit möglichst großem Abstand arbeiten.

Bei der Arbeits- oder Geräteausgabe darf nur einzeln „angetreten“ werden und es muss auch sichergestellt sein, dass zumindest die Griffe der Arbeitsgeräte vor und nach Benutzung fachgerecht desinfiziert werden.

Das gemeinschaftliche Vesper oder das „Feierabendbier“ müssen natürlich leider ausfallen.

Neben der „klassischen Gemeinschaftsarbeit“ zu bestimmten Terminen lassen es viele Arbeiten auch zu, dass diese von den Pächtern einzeln und ohne „Gruppenzwang“ erledigt werden können, d.h. der Vorstand oder Obmann teilt die zu erledigenden Arbeiten schriftlich mit „Erledigungsfristsetzung“ (als Motivationshilfe für die „Saumseligen“) aus und kontrolliert später die Erledigung.

Größere „Aktionen“, die nur von mehreren eng zusammenarbeitenden Pächtern durchgeführt werden können, empfehlen wir dringend auf die hoffentlich bald kommenden „Nach-Corona-Zeiten“ zu verschieben.

5. Wertermittlungen

Auch in Corona-Zeiten gibt es Pächterwechsel, vor allem ja jetzt im Herbst und wenn die Parzellen nicht verwahrlosen sollen, müssen diese einschließlich der absolut erforderlichen Wertermittlung möglichst rasch „abgearbeitet“ werden.

Die Wertermittlung auf der Parzelle sollte so durchgeführt werden, dass der oder die Wertermittler – im letzteren Falle bitte unbedingt 1,50 m Sicherheitsabstand einhalten, falls nicht in einem Haushalt lebend – auf der Parzelle den Bestand aufnehmen, während sich Pächter und Vereinsvertreter mit Abstand auf dem Weg aufhalten, um für Fragen zur Verfügung zu stehen.

6. Gemeinschaftstoiletten

Die Finger sträuben sich zwar, den Text zu diesem leidigen Thema in die Tastatur zu hämmern, es hilft aber nichts:

Der Vorstand (nach den allgemeinen Regeln) als juristischer Vertreter des Vereins ist für den „ordnungsgemäßen“ Zustand aller Gemeinschaftseinrichtungen, und damit auch der Gemeinschaftstoilette verantwortlich und bei einer Öffnung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Hygieneanforderungen eingehalten werden.

Sollten Sie sich für die Öffnung der Gemeinschaftstoiletten entscheiden, empfehlen wir Ihnen deshalb, bei den örtlich zuständigen Behörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt/Ortspolizeibehörde) nachzufragen, welche – vielleicht auch besonderen örtlichen – Vorgaben einzuhalten sind.

Bitten Sie um schriftliche Bestätigung der Ihnen gegebenen Auskunft, auch wenn diese Bitte erfahrungsgemäß nicht mit großer Freude entgegengenommen wird.

Falls Sie – wie wir auch – keine konkreten Handlungsvorgaben genannt bekommen, haben wir für Sie unter „Aktuelles“ auf der Funktionärsseite unserer Homepage ein paar „Handreichungen“ eingestellt, die auf den uns freundlicherweise von den Vereinen in Böblingen und Ebersbach (Fils) zur Verfügung gestellten Ergebnissen ihrer Nachfragen bei den zuständigen Behörden vor Ort basieren.

Die Handreichungen können eine Hilfe für Ihre Entscheidungen sein.

Achten Sie bitte immer auf die tagesaktuelle Entwicklung sowohl der Viruslage als auch der Rechtslage.

Beachten Sie, dass auch Landkreise und Gemeinden entsprechende Polizeiverordnungen erlassen können.

Nun wünschen Ihnen das Präsidium und das Team von der Geschäftsstelle noch ein paar sonnige Herbsttage für die letzten Arbeiten im Garten, eine gute Zeit bis zum hoffentlich bald zu verfassenden nächsten Corona-Rundbrief mit Lockerungen und bleiben Sie gesund!

Klaus Otto
Präsident

Ralf Bernd Herden
Vertrauensanwalt

Sachstand: 20. Oktober 2020

Dieser allgemeine Hinweis stellt keine Rechtsberatung dar, er dient ausschließlich der allgemeinen Information. Bei entsprechenden, individuellen Fragen ist eine persönliche Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt unerlässlich.

Bei allen medizinischen Fragen müssen Sie fachlichen Rat einer Ärztin / eines Arztes einholen.